

Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades
2. IN DER FASSUNG VOM:	12.12.2011
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	20.03.2015
4. BEKANNTGEMACHT AM:	30.03.2015
5. INKRAFTTRETEN:	31.03.2015

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Benutzungsgebühren

§ 2 - Personenkreis

§ 3 - Gebührenhöhe

§ 4 - Miet- und Leihgebühren



Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2014 (GVBl.S. 178) sowie der §§ 1,2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2013 (GVBl. S.134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach am 20.03.2015 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades beschlossen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Einrichtung des städtischen Freibades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sie sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn Teile des Bades zeitweise oder zur besonderen Nutzung abgetrennt werden oder wenn aus technischen, witterungsbedingten oder rechtlichen Gründen nicht das übliche Angebot aufrechterhalten werden kann.
- 2) Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.
- 3) Verlorene, abhanden gekommene sowie gestohlene Eintrittskarten und Zehnerkarten werden nicht ersetzt.
- 4) Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Kontrolle ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, muss das 10-fache der jeweils festgesetzten Gebühr bezahlen und kann des Freibades verwiesen werden.
- 5) In allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 2 - Personenkreis

- 1) Als Kinder gelten Personen im Alter von 4 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Personen zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr werden als Jugendliche bezeichnet. Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind erwachsen.
- 2) Familien im Sinne dieser Satzung sind neben ehelichen Gemeinschaften mit Kind bzw. Kindern, sofern sie
 - a) unter 18 Jahre alt sind und/oder
 - b) die erste Ausbildung noch nicht beendet haben,alleinerziehende Elternteile mit einem bzw. mehreren Kindern sowie nichteheliche, in einem Haushalt lebende Lebensgemeinschaften mit Kind bzw. Kindern.
- 3) Begünstigte Einzelpersonen für einen vergünstigten Eintritt im Sinne dieser Satzung sind: Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 17 Jahren, Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres, Angehörige der Einsatzabteilung der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr, Auszubildende,



Arbeitslose, Schwerbehinderte, Pensionäre/innen, Rentner/innen, Leistungsempfänger/innen nach SGB II und SGB XII und andere Personen über 65 Jahre, Abendschwimmer (1 Std. vor Kassenschluss), Frühschwimmer (montags, mittwochs, freitags von 07.00 - 08.00 Uhr), Inhaber von Ehrenamtskarten.

4) Begünstigte Gruppen im Sinne dieser Satzung sind:

- Gastkinder, Gasteltern und mitreisende Familienmitglieder der Partnerstädte der Kreisstadt
- Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr und Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- Teilnehmer/innen an kulturellen sportlichen Veranstaltungen o.ä., gleich ob diese privat oder städtisch sind.

Begünstigte Gruppen werden wie begünstigte Einzelpersonen behandelt. Einzeleintrittspreise sowie Zehnerkarten können auf der Basis der Preise für diese Besucher/innen erworben werden. Bei Veranstaltungen oder regelmäßigen Besuchen über die Saison kann auf der Grundlage dieser Preise eine Pauschale vereinbart werden. Diese ist jeweils vor Betreten des Bades zu entrichten.

5) Keinen Eintritt zahlen Schwerbehinderte mit Merkzeichen B und deren Begleitperson, soweit eine Begleitperson im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres, Kinder die am Tage des Eintritts Geburtstag haben, Grundschulklassen (Klasse 1 – 4) und deren Aufsichtskräfte, Kindertagesstättengruppen und deren Aufsichtskräfte, Hortgruppen und deren Aufsichtskräfte.

6) Auf Verlangen sind entsprechende Ausweise bzw. Nachweise vorzulegen.

§ 3 - Gebührenhöhe

1) Eintrittskarten (gültig für das einmalige Betreten des Freibades am Lösungstag)

a)	Erwachsene	4,50 €
b)	begünstigte Personen gem. § 2, Ziff. 3 und begünstigte Gruppen gem. § 2, Ziff. 4 dieser Gebührensatzung	2,50 €
c)	Familientageskarte (2 Erwachsene, 2 Kinder)	10,00 €
d)	Schulklassenkarte ab der 5. Klasse (pro Kind) Aufsichtskräfte zahlen keinen Eintritt	1,00 €
e)	Einzelkarte Erwachsene + Veranstaltung	je nach Veranstaltung



2) Zehnerkarten

a)	Erwachsene	40,00 €
b)	begünstigte Personen gem. § 2, Ziff. 3 dieser Gebührensatzung	20,00 €

3) Saisonkarten

a)	Erwachsene	90,00 €
b)	Begünstigte Personen gem. § 2, Ziff. 3	45,00 €

4) Familien mit Kind/Kindern bis 17 Jahre

a)	Elternkarte je Elternteil	50,00 €
b)	Erste Kinderkarte (Kinder gemäß § 2 Absatz 1)	25,00 €
c)	Zweite Kinderkarte (Kinder gemäß § 2 Absatz 1)	20,00 €
d)	Dritte und jede weitere Kinderkarte (Kinder gemäß § 2 Absatz 1)	frei €

5) Sonstige Gebühren

a)	Ausgabe einer Aquawindel	13,00 €
b)	Erstellung eines Schwimmausweises	2,50 €
c)	Ausgabe eines Schwimmaabzeichens	2,50 €
d)	Duschkünze zur Nutzung der Warmwasserduschen (1 Duschgang = 5 Min.)	0,50 €
e)	Teilnahme eines Kindes an einem Schwimmkurs (10 Übungseinheiten à 30 min.)	60,00 €

6) Frühbucherrabatt auf Saisonkarten

Beim Kauf von Saisonkarten gem. § 3 Punkt 3a) und b) sowie Punkt 4 a) - c) bis zum 25.04. eines jeden Jahres wird ein Frühbucherrabatt von 10% gewährt. Vor



Saisonbeginn können diese vergünstigten Saisonkarten im Kundenzentrum Stadtwerke im Rathaus Dietzenbach erworben werden.

§ 4 - Miet- und Leihgebühren

Widerrechtlich verschlossene Schließfächer werden täglich vom Personal geleert.

- 1) Für die Aushändigung des Inhaltes wird eine Gebühr von 10,00 € pro Schließfach erhoben.
- 2) Für den Verlust des Spindschlüssels und Öffnung des Spindes durch das Schwimmbadpersonal wird eine Gebühr von 10,00 € pro Verlust erhoben

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Dietzenbach, 20. März 2015

Rogg

Bürgermeister

